



**1. Änderungsverordnung zur
Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen,
gegen umweltschädliches Verhalten, gegen Lärmbelästigungen und
über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün - PolVO der Gemeinde Stützengrün)
vom 27.11.2019**

Die Gemeinde Stützengrün erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.2026 folgende 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün vom 27.11.2019 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2

**Umweltschädliches Verhalten, Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 7 Abbrennen offener Feuer wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Höhenfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz (1m Durchmesser x 1 m Höhe) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Es ist genügend Abstand zu Gebäuden, Gehölzen und weiteren Anpflanzungen einzuhalten. Gemäß § 15 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sind Feuer unter 100 Meter Abstand zum Wald von der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis zu genehmigen.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Artikel 2

Die 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Gemeinde Stützensgrün vom 27.11.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stützensgrün, den 24.04.2026



Volkmar Viehweg
Bürgermeister